Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Masterabschluss (M-RPO) vom 11. Februar 2026

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2026 S. 135)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1und § 55 Abs.1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli.2024 (GVBl. S. 277) sowie § 16 Abs.1 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 11/2019, Art. Nr. 80, S. 560), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 33/2019, Art. Nr. 228, S. 1280), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge, für die ein Mastergrad gemäß § 6 Abs.2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (ThürStAkkrVO) vergeben wird. Nach Anhörung der Fakultäten hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 10. Februar 2026 beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. Februar 2026 vom Präsidenten genehmigt.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfung
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Gliederung des Studiums
§ 6 Studienplan und Modulkatalog
§ 7 Anwesenheit
§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9 Prüfungsausschuss
§ 10 Modulverantwortliche und Prüfende
§ 11 Nachteilsausgleich

II Masterprüfung

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung
§ 13 Modulprüfungen
§ 14 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 15 Digitale Prüfungen; Datenschutz
§ 16 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 17 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 17 a Übergangsregelung
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

§ 19 Wiederholung einer Modulprüfung
§ 20 Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche
§ 21 Versäumnis, Rücktritt
§ 22 Täuschung bei Erbringung der Leistung
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit
§ 24 Bearbeitung der Masterarbeit
§ 25 Bewertung der Masterarbeit
§ 26 Bestehen der Masterprüfung, Abschlussnote
§ 27 Abschlussdokumente

III Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 29 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 30 Widerspruchsverfahren
§ 31 Gleichstellungsklausel
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Prüfungsordnung gilt für alle konsekutive Studiengänge mit einem Masterabschluss an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „die Universität“ genannt). [2]Nach Regelungen in dieser Ordnung werden die Fakultäten ermächtigt, Fachprüfungsordnungen mit Zustimmung des Senats zu erlassen.

§ 2
Zweck der Prüfung

[1]Das Masterstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Studiengang. [2]Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 3
Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“), „Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.") oder, sofern dem Studiengang entsprechend, einen anderen Mastergrad gemäß § 6 Abs. 2 (ThürStAkkrVO). [2]Die zutreffenden Abschlussgrade sind unter Benennung der jeweiligen Studiengänge der Fakultät in der Fachprüfungsordnung zu bezeichnen.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) [1]Die studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in § 52 ThürHG unter Benennung des jeweiligen Studiengangs der Fakultät in der Fachprüfungsordnung festgelegt. [2]Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte (nachfolgend „LP“) zu erwerben. [3]Für die Vergabe eines LP wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. [4]Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle gemäß § 12 zu erbringenden Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(3) [1]Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. [2]Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(4) [1]Folgende Zeiten werden unbeschadet von Beurlaubungszeiten nach § 17 der Immatrikulationsordnung in Umsetzung von § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:

1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes,
2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
3. Zeiten der Mitarbeit in Organen und Gremien der Universität oder der Studierendenschaft von mindestens 10 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit und
4. Zeiten der eingeschränkten Studierfähigkeit aufgrund einer chronischen Erkrankung,

im Umfang der gemäß Immatrikulationsordnung für den Urlaubsgrund möglichen, aber noch nicht ausgeschöpften Anzahl an Urlaubssemestern (nachfolgend „Nichtanrechnungszeiten“ genannt). [2]Nichtanrechnungszeiten können im Umfang von höchstens zwei Semestern geltend gemacht werden. [3]Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit Ablauf der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(5) [1]Die grundsätzliche Teilzeitfähigkeit eines Studiengangs ergibt sich aus der maßgeblichen Studienordnung. [2]Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit trifft die Immatrikulationsordnung.

§ 5
Gliederung des Studiums

(1) [1]Das Studienangebot ist modular aufgebaut. [2]Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, insbesondere Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.

(2) [1]Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. [2]Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. LP werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.

(3) Im Studium wird eine Masterarbeit angefertigt.

(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung der Studiengänge in Module sowie die zugehörigen LP sind der jeweiligen Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6
Studienplan und Modulkatalog

(1) [1]Die jeweils zuständigen Fakultätsräte beschließen für die jeweiligen Studiengänge einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. [2]Studienplan und Modulkatalog und deren Aktualisierungen sind jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn elektronisch bekanntzugeben.

(2) Die Modulbeschreibungen informieren insbesondere über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul, die Art eines Moduls, die Lehr- und Lernformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden LP, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.

(3) [1]Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Module absolviert werden, die nicht abschlussrelevant gemäß der Studienordnung sind (Zusatzmodule). [2]Abschlussrelevante Module sind Pflichtmodule oder ein nicht mehr austauschbares Wahlpflichtmodul im Sinne von § 20 Abs. 1 (nachfolgend „abschlussrelevantes Modul“). [3]Das Ergebnis dieser Module wird nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Berechnung der erreichten LP berücksichtigt, jedoch auf Antrag der Studierenden in die Zeugnisdokumente aufgenommen.

(4) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Mehrfachabschlussprogramms, insbesondere eines Mehrfachabschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

§ 7
Anwesenheit

(1) [1]Für Studierende besteht in Lehrveranstaltungen der Universität Jena keine generelle Anwesenheitspflicht. [2]Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird den Studierenden jedoch dringend empfohlen.

(2) [1]In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 3 erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung vorgesehen werden. [2]Dies ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum oder einer praktischen Übung der Fall. [3]Bei vergleichbaren Lehrveranstaltungen ist die Verpflichtung in der Modulbeschreibung zu begründen. [4]Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn das Lernziel zusätzlich nur über eine aktive Teilnahme erreicht werden kann, wobei zusätzlich die Anforderungen in der Modulbeschreibung konkret auszuweisen sind.

(3) [1]Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent. der Unterrichtszeit versäumt werden. [2]Werden zwischen mehr als 15 Prozent bis höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ohne dass der oder die Studierende das zu verantworten hat, kann die Lehrperson der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Lernzieles der Veranstaltung erforderliche, kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. [3]Können keine Ersatzleistungen angeboten werden oder werden angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und die Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. [4]Werden insgesamt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen oder nach Entscheidung der Prüfenden Person der versäumte Veranstaltungsteil nachzuholen. [5]Ist nach Lern- und Qualifikationsziel eine Anwesenheit von mehr als 85 Prozent erforderlich, ist eine begründete Festsetzung in der Modulbeschreibung erforderlich; in diesem Fall sind Möglichkeiten zur Nachholung der versäumten Einheiten in ausreichendem Umfang zu gewähren.

§ 8
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. [2]Anträge sind unter Beifügung der notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss über das jeweilige Prüfungsamt einzureichen. [3]Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. [4]Die Anrechnung von Leistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, ist gemäß § 47 Abs. 6 ThürHG vor dem Aufenthalt in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) [1]Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [2]Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. [3]Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.

(4) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen oder umzurechnen und in die Gesamtnote einzubeziehen. [2]Bei der Umrechnung von Noten finden vorab vertraglich vereinbarte Regelungen Berücksichtigung. [3]Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [4]Auf dem Zeugnis werden die Studien- und Prüfungsleistungen als „anerkannt“ ausgewiesen. [5]In Kooperationsverträgen mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) [1]Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. [2]Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung bereits in Anspruch genommener Prüfungsversuche durch die Universität ist nur zulässig, wenn das endgültige Nichtbestehen in dem maßgeblichen Modul zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 führen würde.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) [1]Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät oder Fakultäten gebildet. [2]Ihm gehören als ständige Mitglieder mindestens drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, mindestens eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden. [3]Die konkrete Anzahl der die Statusgruppen gemäß Satz 2 vertretenden Mitglieder sind von den Fakultäten in ihren Fachprüfungsordnungen festzulegen. [4]Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich vertreten ist. [5]Im Fall der Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für mehrere Fakultäten stellt jede beteiligte Fakultät zur Vertretung im Prüfungsausschuss mindestens ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied unter Beachtung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses.

(2) [1]Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden vom Fakultätsrat per Mehrheitsbeschluss bestellt. [2]Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, stimmen diese das Verfahren der Bestellung der vorsitzenden Person sowie der Mitglieder einvernehmlich miteinander ab. [3]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. [4]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. [5]Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. [2]Der Prüfungsausschuss fasst vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 30 Abs. 5 dieser Ordnung sowie unter Beachtung von § 22 Abs. 7 ThürHG seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes oder dessen Stellvertretung den Ausschlag. [4]Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. [2]Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person oder dem Prüfungsamt übertragen. [4]Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sofern begründet, können Mitglieder der Universität für Zwecke der Beratung oder zur Anhörung fallweise oder zur Erörterung allgemeiner Angelegenheiten hinzugezogen werden. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und beachten das geltende Datenschutzrecht. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10
Modulverantwortliche und Prüfende

(1) Für jedes Modul wird von der jeweils zuständigen Fakultät eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher bestimmt und in der aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) [1]Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. [2]Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. [3]In den Fachprüfungsordnungen kann eine über die Anforderung nach § 54 Abs. 3 ThürHG hinausgehende Qualifikation der prüfenden Personen festgelegt werden. [4]Prüfungen können auch in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen werden.

(3) [1]Die oder der Modulverantwortliche und die eigenverantwortlich im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. [2]Weitere prüfende Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die prüfenden Personen sowie Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und beachten das geltende Datenschutzrecht.

§ 11
Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf begründeten Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. [4]Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. [5]Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. [6]Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.

(2) [1]Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist an das zuständige Prüfungsamt zu richten. [2]Der Antrag soll zu Beginn des Vorlesungszeitraums gestellt werden, in dem die maßgebliche Prüfung stattfindet. [3]Der Prüfungsausschuss entscheidet per Bescheid über den Antrag und trifft bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. [4]Die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen obliegt den jeweils Prüfenden, nachdem ihnen von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen der Bescheid vorgelegt wurde. [5]Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind die betreffenden Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) [1]Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. [2]Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. [3]Bei erweitertem Bedarf berät die oder der Beauftragte für Diversität.

(4) [1]Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. [2]Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann die oder der Beauftragte für Diversität angehört werden.

(6) Im Verfahren zum Nachteilsausgleich sind personenbezogene Daten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679/Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes zu behandeln.

II Masterprüfung

§ 12
Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Masterprüfung gliedert sich in:
1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
2. die Masterarbeit.

§ 13
Modulprüfungen

(1) [1]Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination von verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. [2]Prüfungen können auch mittels Bild- und Tonverbindung (Prüfungen unter Onlineaufsicht) oder/und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 15 erbracht werden. [3]Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind stets unter Aufsicht zu erbringen. [4]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 14 abgenommen werden. [5]Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten abgenommen werden; § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) [1]Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist dies rechtzeitig vorab gemäß Absatz 3 Satz 2 anzukündigen. [2]Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können. [3]Satz 2 gilt auch für Onlineprüfungen. [4]Näheres zur Durchführung von Prüfungen unter Onlineaufsicht und/oder Prüfungen in elektronischer Form regelt § 15.

(3) [1]Die möglichen Formen der Modulprüfung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. [2]Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekanntgegeben. [3]Hierbei sind in den Fachprüfungsordnungen gegebenenfalls enthaltene Vorgaben zu beachten. [4]Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. [5]In inhaltlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. [6]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen und in der Modulbeschreibung zu regeln.

(4) [1]Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). [2]Insbesondere sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. [3]Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. [4]Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.

(5) Bei Prüfungen in elektronischer Form (zum Beispiel Moodle-Test) hat die zu prüfende Person bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wird.

(6) [1]Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, (Prüfungen, die mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden können), werden stets von zwei gemäß § 10 zur Prüfungsabnahme befugten Personen bewertet (nachfolgend „Zwei-Prüfer-Gebot“). [2]Hiervon soll mindestens eine Person Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfüllt. [3]Bei Prüfungen in diesem Sinn erfolgt die Bildung der Note einvernehmlich durch die beiden prüfenden Personen.

(7) [1]Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann für Prüfungen in kooperativen Studiengängen insbesondere unter Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen in der Kooperationsvereinbarung eine höhere Anzahl von prüfenden Personen festgelegt werden. [2]Absatz 6 Satz 2 bis 3 gelten in entsprechender Anwendung auf die gemäß Kooperationsvereinbarung oder Studienordnung festgelegte Anzahl der prüfenden Personen.

(8) [1]Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrsprache abgelegt. [2]Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern dies den Lern- und Qualifikationszielen nicht widerspricht.

(9) [1]Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu erstellen. [2]Erfolgt die Durchführung der Prüfung in Form einer Klausur, ist die Erstellung eines Prüfungsprotokolls nur bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Störungen oder der Erhebung von Rügen im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen. [3]Im Übrigen genügen die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem von den prüfenden Personen verbindlich eingetragenen Prüfungsdaten.

§ 14
Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Studierenden aus einer Reihe vorgegebener Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort oder mehrere richtige Antworten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen auswählen müssen (Multiple Choice-Prüfungen/Single Choice-Prüfungen). [2]Da es sich bei der Auswahl der Klausuraufgaben und der richtigen Antworten um eine vorverlagerte Prüfertätigkeit handelt, muss die Klausur von der gemäß § 10 Absätze 2 und 3 zur Prüfungsabnahme befugten Person erstellt und vorab geprüft werden, ob die Aufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Ist die Bewertung der Klausur gemäß dem Zwei-Prüfer-Gebot nach § 13 Abs. 6 erforderlich, soll die zweitprüfende Person die Eignung der Prüfungsaufgaben gemäß Satz 2 und 3 spätestens bei der Bewertung der Leistungen überprüfen.

(2) [1]Die Kriterien, nach denen die Antworten bewertet werden, müssen transparent und durch die prüfenden Personen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben werden. [2]Im Nachgang festgestellte Fehler im Rahmen der Aufgabenstellung erfordern eine Anpassung der Bewertung oder die Wiederholung der Prüfung, ohne dass Studierende hierdurch benachteiligt werden.

(3) [1]Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Vor Durchführung der Prüfung kann durch die prüfenden Personen auch eine höhere als die in Satz 1 genannte Bestehensgrenze festgelegt und dokumentiert werden. [3]Ergibt sich im Rahmen der Leistungsbewertung, dass die absolute Bestehensgrenze den hohen Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, ist diese Diskrepanz durch Absenken der Bestehensgrenze auf nicht weniger als 40 Prozent der erreichbaren Punkte auszugleichen. [4]Dies kann etwa durch Bildung einer relativen Bestehensgrenze umgesetzt werden. [5]Die Bildung einer relativen Bestehensgrenze erfolgt, indem für das Bestehen ein von der absoluten Bestehensgrenze abweichender Referenzwert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse einer festgelegten Referenzgruppe festgelegt wird.

(4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der festgelegten Bestehensgrenzen gemäß Absatz 3 ist zu dokumentieren und den Studierenden bekanntzugeben.

(5) [1]Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil, soweit die erreichbaren Punkte in diesem Prüfungsteil mindestens 25 Prozent von der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl betragen. [2]Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. [3]Die Prüfungsnote kann aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile (Klausurteilnoten) errechnet werde, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur erfolgt. [4]Dieser Anteil bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.

§ 15
Digitale Prüfungen; Datenschutz

(1) [1]Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch digital, das heißt unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien auf einem von der Universität freigegebenen System (Moodle) erbracht werden (nachfolgend als „digitale Prüfungen“ bezeichnet). [2]Als solche sind insbesondere zulässig:

1. Prüfungsleistungen, die lediglich elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel Moodle-Aufgaben)
2. Prüfungsleistungen, die ausschließlich digital durchgeführt werden, indem die Prüfungsarbeit in einer von der Universität bereitgestellten Prüfungsmaske erstellt wird, in der die Eingaben der zu prüfenden Person unmittelbar verarbeitet und gespeichert werden und nach Ende der Prüfungszeit keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfungsaufgaben weiter zu bearbeiten (Prüfung in elektronischer Form, Moodle-Tests) und
3. Prüfungen über elektronisch basierte Kommunikationssysteme mit Bild- und Tonverbindung (schriftliche oder mündliche Prüfung unter Onlineaufsicht oder Prüfung in elektronischer Form gemäß Nummer 2 unter Onlineaufsicht),

wenn das Prüfungsverfahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen datenschutzkonform durchgeführt wird und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. [3]Prüfungen in elektronischer Form gemäß Satz 2 Nr. 2 können sowohl in Präsenz in Räumlichkeiten der Universität als auch unter Onlineaufsicht, zum Beispiel in Räumlichkeiten anderer Hochschulen oder in der Häuslichkeit der Studierenden durchgeführt werden. [4]Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.

(2) [1]Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Ordnung entsprechend. [2]Die für die Prüfung zuständige Person ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. [3]Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden, der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.

(3) [1]Die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekanntzugeben. [2]Sofern die Prüfung unter Onlineaufsicht ausgestaltet wird, sind die Studierenden hierüber einschließlich der Hinweise zum Datenschutz mindestens 14 Tage vor der Prüfung in Textform zu informieren.

(4) [1]Wird eine Prüfung unter Onlineaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. [2]Die Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. [3]Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. [4]Bei gesonderten Anforderungen an die elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel die Bereitstellung eines bestimmten Browsers hat die prüfende Person rechtzeitig vor der Prüfung hierauf hinzuweisen. [5]Studierenden, die nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an Prüfungen unter Onlineaufsicht teilzunehmen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte auf Anfrage zur Verfügung.

(5) [1]Ist die zu prüfende Person bei einer mündlichen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführten Prüfung nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. [2]Zu diesem Zweck ist auf Verlangen vor oder während der Prüfung die Thoska oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(6) [1]Für Prüfungen in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die in Präsenz durchgeführt werden, sollen die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden. [2]In jedem Fall muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips eine vergleichbare technische Ausstattung der für die Prüfung genutzten Geräte sichergestellt sein. [3]Für Prüfungen in elektronischer Form ist zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses der von der Universität hierfür vorgehaltene Prüfungsserver zu verwenden.

(7) [1]Beginnt die digitale Prüfung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung zu beenden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen; in begründeten Einzelfällen ist die Prüfung nur für die betreffenden Studierenden zu wiederholen. [2]Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die digitale Prüfung, ob unter Onlineaufsicht oder in Präsenz durchgeführt, zu beenden; ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah zu bestimmen. [3]Zur Vermeidung technischer Probleme während einer Klausur in elektronischer Form soll vor dem Prüfungstermin den Studierenden die Teilnahme an einer Übungsklausur unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden.

(8) [1]Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen ist bei Prüfungen unter Online-Aufsicht eine Video Aufsicht verpflichtend. [2]Diese umfasst folgende Befugnisse:

1. die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper und Abgleich mit der Thoska oder einem amtlichen Lichtbildausweis,
2. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Täuschungshandlungen, und bei einem entsprechenden Verdacht diesen nachzugehen durch:
    a) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu prüfenden Person während der gesamten Prüfung ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,
    b) Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch langsames Schwenken des Bildschirms oder der Kamera über den gesamten Arbeitsplatz und bei gesteigertem Verdacht zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum,
    c) Anzeigenlassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der zu prüfenden Person aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware,
3. die Online-Aufsicht während der gesamten Dauer einer entsprechenden Prüfung zur Gewährleistung der zeitlichen Parallelität einer Prüfung, die zugleich in Präsenz stattfindet ohne die Befugnis der Aufzeichnung der Übertragung.

(9) [1]Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. [2]Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt dann vor, wenn ausschließlich die Ergebnisse eines Algorithmus über die Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen entscheidet, ohne dass ein Mensch das Resultat unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft hat. [3]Zulässig ist dagegen der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung des Bewertungsprozesses bei Prüfungsleistungen, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen. [4]Darüber hinaus ist die Übertragung von Prüfungsdaten unter Verwendung von KI-gestützter Software unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.

§ 16
Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) [1]Die Anmeldung zur Modulprüfung beginnt 14 Tage nach Vorlesungsbeginn und hat im Wintersemester bis zum 20. Dezember, im Sommersemester bis zum 15. Juni im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen; bei Prüfungen, die vor Fristablauf stattfinden, jedoch mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin. [2]Ist aufgrund der genau definierbaren Eigenart der Prüfungsleistung und der damit verbundenen zeitlichen oder räumlichen Gegebenheiten, insbesondere bei praktischen Prüfungsleistungen eine frühere Anmeldung notwendig, können die Fakultäten unter Benennung solcher konkreten Prüfungsleistungen von Satz 1 abweichende Regelungen in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. [3]Die Prüfungstermine für das laufende Semester sind bis zu Beginn der Anmeldefrist gemäß Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen; bei mündlichen oder praktischen Prüfungen genügt der erste für die Prüfungskohorte terminierte Tag. [4]Dies umfasst grundsätzlich auch die Eintragung eines Zweittermins im Prüfungszeitraum nach Satz 5, um im Falle des Nichtbestehens einen Wiederholungsversuch und im Falle des genehmigten Rücktritts einen Nachholversuch anzubieten. [5]Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt daher für alle rechtzeitig vorab bekanntgegebenen zweiten Prüfungstermine zu einer Modulprüfung, die bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters stattfinden können (nachfolgend „Prüfungszeitraum des laufenden Semesters“), bei Hausarbeiten im Sinne von § 17 Abs. 5 Satz 1 auch zeitlich darüber hinaus. [6]Wird der Zweittermin nach Satz 5 erst nach Beginn der Anmeldefrist in Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen oder nachträglich geändert, hat zusätzlich zur Eintragung die prüfende Person den Zweittermin bis zu drei Wochen vorab den für die Prüfung angemeldeten Studierenden in Textform bekanntzugeben.

(2) [1]Mit bestehender Prüfungsanmeldung gemäß Absatz 1 gilt die Anmeldung mit Fristablauf als verbindlich. [2]Wird daraufhin nicht die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 4 versagt, stehen die angemeldeten Studierenden in einem Prüfungsrechtsverhältnis, was zur Teilnahme an weiteren Prüfungsterminen im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters verpflichtet. [3]Nur dann, wenn im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters kein nach Absatz 1 bekanntgegebener Zweittermin für die maßgebliche Modulprüfung mehr anberaumt ist, gilt das Prüfungsrechtsverhältnis als beendet und erfordert eine Neuanmeldung durch die Studierenden ab dem nächstmöglichen Prüfungstermin unter Anrechnung der nicht bestandenen Versuche.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität für den jeweiligen Masterstudiengang immatrikuliert ist oder nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung Zweithörerin oder -hörer ist,
2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. die betreffende oder eine andere abschlussrelevante Prüfung im Studiengang nicht endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch im Studiengang verloren hat,
4. eine nach Lern- und Qualifikationszielen und erreichbaren LP vergleichbare Prüfung im gleichen Studiengang einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

(4) [1]Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. [2]Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem, bei Studierenden ohne umfänglichen Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf die ortsübliche Weise in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. [3]Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.

(5) [1]Nach erfolgter Anmeldung zu einer Modulprüfung können sich Studierende auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 und Zulassung zur Prüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung abmelden. [2]Bei Abmeldung von einer Hausarbeit im Sinne von § 17 Abs. 6 Satz 1 ist für die erneute Anmeldung ein neues Thema zu wählen.

(6) [1]Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 können sich die Studierenden für den ersten oder den zweiten, im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragenen Prüfungstermin anmelden, wenn als Prüfungsleistung sowohl zum ersten als auch zum zweiten Termin von vornherein eine Klausur festgesetzt ist. [2]Im Übrigen gilt Absatz 5.

§ 17
Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) [1]Die im jeweiligen Studiengang abzulegenden Modulprüfungen sowie die Masterarbeit sind innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. [2]Die Masterprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die zum Erreichen des Studienabschlusses erforderlichen Prüfungen nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgelegt wurden (Prüfungsfrist). [3]Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während des letzten laufenden Prüfungsverfahrens gehemmt. [4]Über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. [5]Die vorstehenden Sätze gelten dann nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis, insbesondere aufgrund der in § 4 Abs. 4 genannten Gründe nicht zu vertreten haben. [6]Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Fristende von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. [7]Studierende sind rechtzeitig vorab auf die Rechtsfolgen und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienfachberatung hinzuweisen.

(2) [1]Für die Einhaltung von Prüfungsterminen und -fristen sind die Studierenden insbesondere nach bereits begonnenem Prüfungsverhältnis selbst verantwortlich. [2]Sie oder er hat dabei insbesondere die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegebenen Termine und Fristen für die Wiederholungs- und Nachprüfungen sowie in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. [3]Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, sich regelmäßig, das heißt mindestens einmal wöchentlich über Noten- und Termineinträge im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu informieren.

(3) [1]Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß § 19 Abs. 5 hat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung. [2]Für Hausarbeiten gemäß Absatz 5 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, dass Studierende die vorgesehene Bearbeitungszeit für den Wiederholungsversuch einhalten können. [3]Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(4) Die Modulprüfungen in Modulen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul ist, welches gemäß Studienplan im folgenden Semester angeboten wird, sollen so terminiert werden, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der im folgenden Semester maßgeblichen Prüfungsanmeldefrist gemäß § 16 Abs. 1 festgestellt ist.

(5) [1]Die Bearbeitungsdauer einschließlich Ausgabe- und Abgabetermin von Hausarbeiten, Seminararbeiten und Ähnlichen (nachfolgend „die Hausarbeit“ benannt) wird von der prüfenden Person festgelegt. [2]Der verbindliche Abgabetermin wird im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.

(6) [1]Liegt ein triftiger Grund vor, der die Studierenden an der Bearbeitung der Hausarbeit hindert, so kann die Bearbeitungsdauer auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag beim Prüfungsamt gemäß dem Hindernisgrund verlängert werden. [2]Der Antrag auf Verlängerung muss unter Einreichung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden. [3]Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. [4]Über den Antrag auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. [5]Auf Antrag der prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der prüfenden Person den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der Bearbeitung der Hausarbeit ausgegangen werden kann. [6]Dies wird als anerkannter Rücktritt vom Prüfungsversuch bewertet. [7]In diesem Fall ist unter Ausgabe eines neuen Themas die Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

§ 17 a
Übergangsregelung

(1) Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 ist für die Studierenden das 1. Fachsemester, in das sie immatrikuliert werden, frühestens jedoch der Beginn des Wintersemesters 2026/2027.

(2) [1]Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 ist für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im betreffenden Studiengang immatrikuliert sind, der Beginn des Wintersemesters 2026/2027. [2]Zur Berechnung des Fristendes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die bereits immatrikulierten Studierenden in Bezug auf den Fristbeginn fiktiv in das erste Fachsemester zurückversetzt.

§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten

(1) [1]In der Regel werden alle Module benotet. [2]Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, wenn dies in der Modulbeschreibung oder der maßgeblichen Studienordnung festgelegt ist. [3]Die gemäß Satz 2 bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.

(2) [1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweils prüfenden Person vergeben. [2]Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) [1]Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Herabsetzen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. [2]Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) [1]Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. [2]Besteht eine Modulprüfung gemäß Festlegung in der Modulbeschreibung aus mehreren Teilprüfungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Ergebnisse. [3]Beziehen sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, kann festgelegt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. [4]Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. [5]Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilprüfungen festgelegt werden.

(5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfungsleistung einschließlich der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt durch die prüfenden Personen.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 19
Wiederholung einer Modulprüfung

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. [2]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. [3]Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall von der ursprünglichen Prüfungsform abweichen, sofern damit trotzdem das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls sichergestellt wird.

(2) [1]Der Wiederholungsversuch einer nichtbestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters angeboten und im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen sind. [2]Ist eine Teilnahme an einem Prüfungstermin im Prüfungszeitraum nicht möglich, ist den Studierenden schnellstmöglich die Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren, spätestens aber an einem Prüfungstermin im übernächsten Semester. [3]Die Bewertung und Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung gemäß Absatz 5 hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

(3) [1]Die Fakultäten können in ihren Fachprüfungsordnungen den Studierenden die Möglichkeit gewähren, nach dem endgültigen Nichtbestehen an einem abschlussrelevanten Modul an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. [2]Die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung setzt voraus, dass mit Ausnahme der maßgeblichen Modulprüfung sowie der Masterarbeit alle weiteren abschlussrelevanten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. [3]Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht bestanden“ (5,0) festgesetzt. [4]Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Textform im Prüfungsamt zu stellen. [5]Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines nicht anerkannten Rücktritts festgesetzt wurde.

(4) [1]Studierenden kann, nachdem sie ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden haben, im Fall einer besonderen individuellen Härte ein weiterer Prüfungsversuch im Studiengang genehmigt werden. [2]Ein Härtefall im Sinne von Satz 1 ist nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen und besonders belastenden Ausnahmesituation für die Studierende oder den Studierenden anzunehmen, welche in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsereignis stehen muss. [3]Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. [4]Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der betreffenden Modulprüfung gemäß Absatz 5 in Textform beim Prüfungsamt einzureichen. [5]Der Antrag ist auch bei Vorliegen eines Härtefalles nur dann begründet, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. [6]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) [1]Prüfungsergebnisse gelten für den Beginn von Fristen mit Eintrag im Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystem als bekanntgegeben. [2]Bei bereits exmatrikulierten Studierenden oder anderen Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen auf sonstigem Wege, spätestens aber mit postalischer Zustellung.

(6) [1]Wurde die Modulprüfung auch im letzten Prüfungsversuch nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungssauschuss einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung, wenn es sich um ein abschlussrelevantes Modul handelt. [2]Das Studium im betreffenden Studiengang kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden.

§ 20
Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche

(1) [1]Studierende können endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs austauschen. [2]Der Austausch gemäß Satz 1 ist beim zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen.

(2) [1]Studierende können auch dann zusätzliche Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs absolvieren, wenn die gemäß Studienordnung vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen erfolgreich abgeschlossen wurde und langfristig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. [2]Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf die sofortige Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul. [3]Stehen der Austauschmöglichkeit generell fakultätsbezogene Gründe entgegen, ist die Austauschmöglichkeit in der Fachprüfungsordnung zu versagen oder studiengangspezifisch zu regeln. [4]Spätestens mit Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Studium haben die Studierenden dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche dieser Wahlpflichtmodule mit ihren Ergebnissen in die Abschlussnote eingehen und welche als Zusatzmodule gemäß § 6 Abs. 3 aufgenommen werden sollen.

(3) In ihren Fachprüfungsordnungen können die Fakultäten auch zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung regeln.

§ 21
Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn ohne Angabe und Nachweis triftiger Gründe Studierende nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder von der Prüfung zurücktreten (beides nachfolgend als „Rücktritt" bezeichnet). [2]Ein Rücktritt im Sinne von Satz 1 ist auch das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit. [3]Die in Satz 1 normierte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Rücktritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 genehmigt wird.

(2) [1]Die Genehmigung des Rücktritts setzt voraus, dass der Rücktritt gemäß Absatz 1 unverzüglich, grundsätzlich aber vor der Prüfung beim Prüfungsamt in Textform unter Benennung der konkreten Prüfung angezeigt wird und ein triftiger Grund vorliegt. [2]Der dem Rücktritt zugrundeliegender Grund ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anzeige des Rücktritts, spätestens aber ab dem Prüfungstag in Textform mitzuteilen und unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen. [3]Bei akuter Krankheit oder Unfall von Studierenden, auch bei notwendiger Betreuung eines kranken Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen sind zur Glaubhaftmachung des Grundes eine ärztliche Bescheinigung oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. [4]Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.

(3) [1]Wird der Rücktrittsgrund als triftiger Grund anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; dies gilt insbesondere für den Wiederholungs- oder Nachprüfungstermin im Prüfungszeitraum des betreffenden Semesters. [2]Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 Satz 3. [3]Bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(4) [1]Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das notwendige ärztliche Attest Angaben enthalten, die es dem zuständigen Prüfungsausschuss ermöglichen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsunfähigkeit festzustellen. [2]In der Regel reicht die ärztliche Einschätzung aus, dass Prüfungsunfähigkeit, bezogen auf die dargelegte konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform besteht. [3]In Zweifelsfällen sind auf Verlangen des Prüfungsamts auch ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. [4]Der erklärte krankheitsbedingte Rücktritt gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen, (zum Beispiel auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. [5]Nehmen prüfungsunfähig gemeldete Studierende im Zeitraum der ärztlichen bestätigten Prüfungsunfähigkeit dennoch an einer Prüfung teil, erklären sie sich damit konkludent wieder für prüfungsfähig und die Ergebnisse werden angerechnet.

(5) [1]Wird festgestellt, dass als Nachweis von Prüfungsunfähigkeit ein gefälschtes ärztliches Attest vorgelegt wurde, können Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. [2]Vor der Entscheidung mittels eines ablehnenden Bescheides ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.

(6) [1]Für Leistungseinschränkungen oder –minderungen, die auf einer Behinderung oder einer längeren, auch chronischen Erkrankung beruhen, gilt grundsätzlich § 11. [2]Ein triftiger Grund für den Rücktritt ist auch eine bestehende Schwangerschaft innerhalb der Mutterschutzfristen. [3]Als Nachweis genügt die Vorlage des Mutterpasses oder eine Geburtsanzeige.

§ 22
Täuschung bei Erbringung der Leistung

(1) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch

1. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
2. die unerlaubte Verwendung von KI-Tools oder
3. die unerlaubte Absprache mit anderen Personen

wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. [2]Als „nicht bestanden“ gilt eine Prüfungsleistung auch dann, wenn Studierende über die Vorlage einer Eigenständigkeitserklärung täuschen. [3]Eine Täuschung liegt auch im Fall der unerlaubten Hilfeleistung zugunsten einer anderen zu prüfenden Person vor. [4]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet werden.

(2) [1]Die Täuschung wird nach persönlicher Überprüfung des Sachverhalts durch die prüfende Person nach deren Überzeugung festgestellt. [2]Die prüfende Person wird ermächtigt, in Verdachtsfällen die Prüfungsleistung von Studierenden unterstützend mit KI-gestützter Software durchsuchen zu lassen. [3]Die hierfür notwendige Einwilligung der Studierenden gilt mit der Abgabe der Prüfungsleistung als erteilt. [4]Der Einsatz dieser Software ersetzt nicht die eigenhändige Prüfung durch die prüfende Person.[5]Die Verwendung einer KI-gestützten Software gemäß Satz 2 ist unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.

(3) [1]Vor der endgültigen Bewertung der Leistung auf der Grundlage einer Täuschung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Täuschungsverdacht auszuräumen, in der Regel im Rahmen eines Anhörungsgesprächs, das von der prüfenden Person durchzuführen und zu protokollieren ist. [2]Wird durch die prüfende Person eine Täuschung festgestellt, erlässt das zuständige Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

(4) [1]Versuchen Studierende in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. [2]Erfolgt die wiederholte Täuschung in einem Wahlpflichtmodul, ist ein Austausch gemäß § 20 Abs. 1 nicht gestattet. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch in anderen Fällen einer schweren Täuschung.

§ 23
Zulassung zur Masterarbeit

(1) [1]Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. [2]Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet. [3]Soll die Masterarbeit nicht in der Lehrsprache verfasst werden, ist die andere Sprache mit den Prüfenden abzustimmen und im Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 3 anzugeben. [4]In diesem Fall ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in der Lehrsprache des Studiengangs beizufügen.

(2) [1]Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn in der Fachprüfungsordnung eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen ist. [2]In diesem Fall müssen die Beiträge der beteiligten Studierenden an der Prüfungsleistung anhand objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und in der Arbeit dokumentiert sein, insbesondere durch Angabe eigenständig zu verantwortender Abschnitte. [3]Dabei muss jeder Teilbeitrag die Anforderungen nach Absatz 1 nachweisen.

(3) [1]Mit dem Antrag der Studierenden auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, das von einer der prüfenden Personen gestellt und betreut wird. [2]Den Studierenden ist vorab Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. [3]Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfende Personen, die vom Prüfungsausschuss zu bestellen sind. [4]Mindestens eine betreuende und prüfende Person der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität Jena sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrerinnen erfüllt. [5]Abweichend von Satz 3 kann in kooperativen Studiengängen die Begutachtung der Masterarbeit auch durch mehr als zwei Personen erfolgen, wenn Näheres hierzu in einem mit den Partnerhochschulen abzuschließenden Kooperationsvertrag geregelt ist.

(4) Zur Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer

1. an der Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. nicht bereits eine Masterarbeit im jeweiligen Studiengang bestanden hat,
3. nicht eine Masterprüfung im jeweiligen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen staatlich anerkannten Hochschule endgültig nicht bestanden hat sowie
4. die in der Fachprüfungsordnung, Studienordnung oder Modulbeschreibung zur Masterarbeit niedergelegten Zulassungskriterien erfüllt.

(5) [1]Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der die Arbeit betreuenden Person. [2]Hierüber ist unter Benennung des Themas der Masterarbeit und der prüfenden Personen ein Bescheid zu erstellen. [3]Mit Erlass des Zulassungsbescheides gelten die prüfenden Personen als bestellt. [4]Ausreichend ist der Erlass eines Bescheids in Textform oder ein elektronischer Bescheid.

(6) [1]Im Fall des Nichtbestehens der Masterarbeit gilt § 25 Abs. 4. [2]Bei Abbruch der Bearbeitung durch den Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 4 ist die Zulassung erloschen und neu zu beantragen. [3]Erfolglos abgelegte Prüfungsversuche sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 24
Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Der Beginn der Bearbeitungszeit wird den Studierenden grundsätzlich im Zulassungsbescheid bekanntgegeben.

(2) [1]Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. [2]Abweichungen hiervon sind unter Beachtung der für die Arbeit zu vergebenden LP und der damit verbundenen Arbeitsbelastung gemäß § 4 Abs.1 Satz 3 durch Festlegung in den Fachprüfungsordnungen möglich. [3]Die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit der Masterarbeit im maßgeblichen Studiengang ergibt sich aus der Studienordnung oder der Modulbeschreibung nach den Vorgaben in der Fachprüfungsordnung.

(3) [1]Liegt ein triftiger Grund vor, der Studierende an der Bearbeitung der Masterarbeit hindert, kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag der bearbeitenden Person an das Prüfungsamt gemäß dem Hinderungsgrund verlängert werden. [2]Zur Glaubhaftmachung sind aussagekräftige Nachweise sowie eine Stellungnahme der betreuenden Person vorzulegen, sofern der Hinderungsgrund nicht der Universität zuzurechnen ist. [3]Der Antrag auf Verlängerung muss unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. [4]Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auch ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem eine vorübergehend krankheitsbedingte Leistungsunfähigkeit für die Abschlussarbeit bescheinigt wird. [5]Bei Nachweis eines triftigen Grundes nach Satz 4 wird die Bearbeitungszeit jeweils für die Dauer der ärztlich bestätigten Leistungsunfähigkeit verlängert.

(4) [1]Über den Antrag von Studierenden auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Auf Vorschlag der prüfenden Personen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der kontinuierlichen Bearbeitung der Masterarbeit ausgegangen werden kann. [3]Eine krankheitsbedingte Schreibzeitverlängerung soll nicht häufiger als dreimal erfolgen. [4]Der durch den Prüfungsausschuss veranlasste Abbruch des Prüfungsversuchs wird als Rücktritt mit Erlöschen der Zulassung gewertet. [5]In diesem Fall ist die Masterarbeit mit einem neuen Thema anzumelden; es gilt § 23.

(5) [1]Mit Einverständnis der betreuenden Person kann das Thema der Masterarbeit einmalig und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Die Zulassung ist neu zu beantragen.

(6) [1]Die Masterarbeit ist fristgemäß und in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. [2]Abweichungen zur Form sind in den Fachprüfungsordnungen der Fakultäten zu regeln.

(7) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel einschließlich künstlicher Intelligenz im zuvor festgelegten Umfang benutzt hat. [2]Die Versicherung muss auch die Erklärung enthalten, dass die eingereichte Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist. [3]Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Masterarbeit nicht bewertet.

(8) [1]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. [2]Der erneute Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 erneut gestellt werden.

§ 25
Bewertung der Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist von den gemäß § 23 Abs. 3 bestellten prüfenden Personen zu begutachten. [2]Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen ab Einreichung der Masterarbeit erstellt werden. [3]Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 vorzunehmen und von der jeweiligen prüfenden Person schriftlich zu begründen.

(2) [1]Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. [2]Weichen die Noten der Gutachten um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen; dies gilt auch dann, wenn in einem der Gutachten die Note „nicht bestanden“ vergeben wird. [3]Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. [4]Die Note der Masterarbeit ergibt sich im Falle eines Drittgutachtens abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. [5]Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ oder besser sind. [6]Die Fakultäten können Abweichungen von der im Satz 2 festgelegten Notendifferenz in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. [7]Im Übrigen gilt für die Note der Masterarbeit § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6.

(3) [1]Ist als weitere Prüfungsleistung im Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung festgelegt, ergibt sich die Note der Masterarbeit zusätzlich zum arithmetischen Mittel der gutachterlichen Einzelbewertungen nach Absatz 2 auch aus der mündlichen Leistung. [2]In der Fachprüfungsordnung ist eine Gewichtung der mündlichen Leistung zur schriftlichen Leistung festzulegen.

(4) [1]Über das Nichtbestehen der Masterarbeit ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. [3]Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die betreffende Person innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzuzeigen. [4]Die Anmeldung des Wiederholungsversuchs der Masterarbeit unter Benennung eines neuen Themas und der betreuenden Personen muss innerhalb eines Monats nach erfolgter Anzeige der Wiederholung erfolgen. [5]Das Prüfungsamt erstellt hierüber einen neuen Bescheid adäquat zu § 23 Abs. 5. [6]Werden die Fristen gemäß Satz 3 und 4 nicht eingehalten, erlischt der Anspruch auf Wiederholung und die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden. [7]Wird die Masterarbeit auch im Wiederholungsversuch nicht fristgerecht eingereicht, gelten die Masterarbeit sowie die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 26
Bestehen der Masterprüfung, Abschlussnote

(1) [1]Der Mastergrad wird vergeben, wenn die Masterarbeit erfolgreich bestanden ist und die für den Studiengang erforderlichen LP für jedes Semester der jeweiligen Regelstudienzeit gemäß dem geltenden Studienplan erworben wurden. [2]Die Abschlussnote setzt sich aus den Noten der Modulprüfungen zusammen, die arithmetisch zu mitteln sind, sowie aus der Note der Masterarbeit, die hierzu zu gewichten ist. [3]In den Fachprüfungsordnungen ist die Gewichtung der Note der Masterarbeit festzulegen. [4]Zur Bildung des arithmetischen Mittels der Modulprüfungen werden alle Modulnoten berücksichtigt. [5]Die Fakultäten können Abweichungen zur Notenbildung in den Sätzen 2 und 3 in ihren Fachprüfungsordnungen festlegen. [6]Bei der Bildung der Abschlussnote gilt § 18 Abs. 2 und Abs. 6.

(2) [1]Die Fakultäten können in den Fachprüfungsordnungen regeln, dass sich bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der maßgeblichen Regelstudienzeit oder darüber hinaus die für die Abschlussnote erforderliche Punktzahl reduziert. [2]Dies hat zur Folge, dass in einem festgelegten Umfang erzielte Einzelnoten für Modulprüfungen nicht, sondern automatisch die besten Noten in die Abschlussnote gemäß Absatz 1 eingehen. [3]Näheres, insbesondere zum Umfang der möglichen Reduktion ist in den Fachprüfungsordnungen oder den Studienordnungen zu regeln.

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) [1]Zudem wird entsprechend der ThürStAkkrVO eine relative Note ausgewiesen. [2]Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. [3]Anderenfalls sind übergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

(5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein abschlussrelevantes Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Masterarbeit auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 27
Abschlussdokumente

(1) [1]Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium soll innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ein Abschlusszeugnis ausgestellt werden. [2]In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden LP sowie die Ergebnisse der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen auch die Zusatzmodule aufgenommen. [3]Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine gradverleihende Urkunde ausgehändigt.

(2) [1]Die gemäß Absatz 1 ausgestellten Abschlussdokumente werden jeweils von der Fakultätsleitung und der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [2]Als Ausstellungsdatum ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die letzte für den Abschluss des Studiums notwendige Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde. [3]Die Abschlussdokumente sind in deutscher und englischer Sprache oder in deutscher Sprache mit einer beizufügenden englischsprachigen Übersetzung auszustellen.

(3) [1]Für Studierende, die den Studiengang im Rahmen eines Mehrfachabschlussprogrammes gemäß § 6 Abs. 4 durch Abschluss der Masterprüfungen an allen beteiligten Hochschulen erfolgreich absolviert haben, gelten die nachfolgenden Sätze 2 bis 7. [2]Über die bestandene Abschlussprüfung werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Abschlusszeugnissen erstellt. [3]Sie werden nach Abschluss der Abschlussprüfung von der Universität Jena und von den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Abschlussprüfung, Thema und Note der Abschlussarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. [4]Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der oder dem Studierenden zwei Urkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Urkunden mit dem Datum des Zeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. [5]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades an der Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder der Hochschulen beurkundet. [6]Auf jeder dieser Abschlusszeugnisse und Abschlussurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Zeugnisse und Urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. [7]Für die Unterzeichnung und Siegelung durch die Universität Jena gilt Absatz 2.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records zur Verfügung gestellt. [2]Das Transcript of Records (ToR) ist eine Übersicht über die bis zur Ausstellung des Dokuments erbrachten Leistungen der Studierenden und listet entsprechend die bisher von ihnen absolvierten Module einschließlich der erzielten LP und die Prüfungsnoten. [3]Das ToR muss die Universität als ausstellende Behörde erkennen lassen und ist ohne Unterschrift gültig. [4]Das ToR dient auch im Fall des Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs als Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen.

III Schlussbestimmungen

§ 28
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) [1]Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. [2]Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Über die nachträgliche Feststellung der Täuschung ergeht ein Bescheid.

(2) Ergeht zugleich ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung, können die Abschlussdokumente eingezogen werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29
Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

(1) [1]Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 19 Abs. 5 wird den Studierenden in angemessener Frist durch die prüfenden Personen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten sowie in die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. [2]Bei schriftlichen Modulprüfungen gilt § 17 Abs. 3.

(2) [1]Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung oder Abbruch des Studiums aufzubewahren. [2]Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Fall des Abbruchs des Studiums die Exmatrikulation, im Fall des erfolgreichen Abschlusses die Übergabe der Abschlussdokumente.

(3) [1]Bei digitalen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Studierenden und die Bewertungen der prüfenden Personen entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 aufzubewahren. [2]In Moodle aufbewahrte Prüfungsunterlagen werden digital archiviert.

§ 30
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind in Form von Bescheiden zu erlassen, zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) [1]Bescheide können auch elektronisch übermittelt werden. [2]Hierauf sind die Studierenden bei der Registrierung in das entsprechende elektronische Portal hinzuweisen. [3]In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf im Portal an die bei der Registrierung angegebene E-Mai-Adresse; in der Regel ist das die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse. [4]Ein im elektronischen Portal der Universität zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. [5]Im Zweifel hat die Universität den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 3 nachzuweisen.

(3) [1]Die Bekanntgabe von Noten gemäß § 19 Abs. 5 stellt auch bei einer Bewertung mit 5,0 keinen Verwaltungsakt dar. [2]Erst dann, wenn eine abschlussrelevante Modulprüfung im letztmöglichen Prüfungsversuch mit 5,0 bewertet wird, ergeht ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit Widerspruch anfechtbar ist.

(4) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfenden Person richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach deren Anhörung.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder anderweitige Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(6) [1]Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Ausschusses entschieden werden. [2]Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein schriftlicher Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. [3]Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 31
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Jena in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden in Studiengängen nach dieser Ordnung.

(2) Die Fakultäten regeln in den Fachprüfungsordnungen das Außerkrafttreten der von Ihnen beschlossenen Prüfungsordnungen.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena